Stand: 28.11.2025 14:58:22

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9093

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/8947)"

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9093 vom 27.11.2025



## Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

27.11.2025

Drucksache 19/**9093** 

# Änderungsantrag

der Abgeordneten Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Christin Gmelch und Fraktion (AfD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

- § 1 wird wie folgt geändert:
- 1. Nr. 28 wird aufgehoben.
- 2. Die Nrn. 29 bis 37 werden die Nrn. 28 bis 36.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Die geplante Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (sog. Wassercent) in Bayern gründet auf der Annahme, dass die verfügbare Wassermenge aufgrund des sogenannten Klimawandels schwinden würde.

Dabei leidet Bayern nicht unter einem absoluten Wassermangel, sondern unter einem Defizit im Wassermanagement, das durch saisonale Verschiebungen der Niederschlagsmengen verstärkt wird. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge in Bayern ermöglicht eine ausreichende Gesamtversorgung. Allerdings sind diese Niederschläge ungleich verteilt: Im alpinen Süden ist die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge fast dreimal höher als in Nordbayern. Wichtiger ist jedoch die saisonale Veränderung: Aufgrund klimatischer Veränderungen haben sich die Niederschlagsmengen im Winter tendenziell erhöht, während sie im Sommer abgenommen haben. Dies führt zu temporären Engpässen in trockenen Perioden, die jedoch durch besseres Management – wie die Speicherung von Winterwasser für den Sommer – gelöst werden könnten – und das ohne eine finanzielle Belastung aller Nutzer.

Der scheinbare "Mangel" entsteht also nicht durch absolute Knappheit, sondern durch unzureichende Speicher- und Verteilungssysteme. Statt einen Wassercent einzuführen, sollte der Fokus auf infrastrukturellen Maßnahmen liegen, wie der Erweiterung von Speicherreservoirs oder der Optimierung von Bewässerungssystemen.

Die Einführung des Wassercent würde private Haushalte unnötig belasten, insbesondere in einer Zeit steigender Lebenshaltungskosten. Der Gesetzentwurf schätzt, dass für eine vierköpfige Familie mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 134 Litern pro Person und Tag (entsprechend etwa 196 m³ pro Jahr) Mehrkosten von unter 20 € pro Jahr entstehen würden. Dies klingt gering, summiert sich jedoch bei steigenden Energie- und Lebensmittelpreisen zu einer spürbaren Belastung. Diese Mehrkosten sind besonders problematisch für einkommensschwache Familien, Rentner oder Alleinerziehende

Statt Abgaben könnte der Staat Förderprogramme für private Wasserspeicher (z. B. Regenwassertanks) ausbauen, wie es in anderen Bundesländern erfolgreich

praktiziert wird. Dies würde Bürger entlasten und gleichzeitig das Management verbessern.

Zumal auch Unternehmen in Bayern durch den Wassercent erheblich belastet werden würden, was deren Wettbewerbsfähigkeit mindert. Der Gesetzentwurf schätzt eine jährliche Mehrbelastung der Wirtschaft von etwa 28,7 Mio. €. Besonders betroffen wären Sektoren wie die Mineralwasser- und Erfrischungsgetränkeindustrie, die rund 2,91 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr entnimmt. Diese Kosten würden auf Produktpreise umgelegt werden, was wiederum den Verbraucher trifft oder aber potenziell zu Stellenabbau führen könnte.

Aus diesen Gründen sollte auf ein Wasserentnahmeentgelt verzichtet werden. Zumal die damit einhergehende Verwaltungsbürokratie den gesamtgesellschaftlichen Nutzen weiter infrage stellt und überlastete kommunale Strukturen noch weiter an ihre Grenzen bringt.

#### B) Besonderer Teil

#### Zu Nr. 1:

Teil 7 – Gewässerbenutzungsabgaben wird aus dem Gesetzentwurf entfernt.

#### Zu Nr. 2:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.